

**Antrag der Fraktionen der CDU, FRW, SPD, Bündnis 90/Die Grünen, BfR
für die Sitzung der Stadtvertretung am 25. Mai 2021**

Auf Empfehlung des Hauptausschusses beschließt die Stadtvertretung, Bürgermeister Gunnar Koech gemäß § 57d Abs. 2 Satz 3 GO die Führung der Dienstgeschäfte bis zur Veröffentlichung des Abstimmungsergebnisses des Abwahlverfahrens durch die Abstimmungsleiterin oder den Abstimmungsleiter sowie gemäß § 48 Abs. 2 LBG den Aufenthalt in den Diensträumen zu untersagen.

Begründung

Nach Einleitung eines Abwahlverfahrens sieht § 57d Abs. 2 Satz 3 GO die Möglichkeit vor, dem Bürgermeister die Führung der Dienstgeschäfte bis zur Veröffentlichung des Abstimmungsergebnisses durch die Abstimmungsleiterin oder den Abstimmungsleiter zu untersagen; ergänzt werden kann diese Maßnahme um ein Verbot des Aufenthaltes in den Diensträumen gemäß § 48 Abs. 2 LBG (Bracker/Dehn, Kommentar zur Gemeindeordnung, § 57d zu Absatz 2 Nr. 3).

Die Antragsteller halten diese Begleitmaßnahmen für notwendig, um die Funktionsfähigkeit der Verwaltung während des laufenden Abwahlverfahrens sicherzustellen und zu gewährleisten.

Finanzielle Folgen

Diese Begleitmaßnahmen zur Einleitung des Abwahlverfahrens haben soweit ersichtlich keine unmittelbaren eigenständigen finanziellen Folgen.

gez.

Dr. Ralf Röger
Fraktionsvorsitzender
CDU

Jürgen Hentschel
Fraktionsvorsitzender
FRW

Uwe Martens
Fraktionsvorsitzender
SPD

Dr. Torsten Walther
Fraktionsvorsitzender
Bündnis 90/Die Grünen

Sami El Basiouni
Fraktionsvorsitzender
BfR